

## **Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck, Landkreis Grafschaft Bentheim**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Itterbeck in seiner Sitzung am 15.04.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Itterbeck“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Uelsen.

### § 2

#### **Wappen, Farben und Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt in Gold einen grünen Wellen-Schräglinksbalken, beseitet von oben links drei, unten vier grünen Kugeln (Pfennigen).
- (2) Die Farben der Gemeinde Itterbeck sind Gold und Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, die Umschrift „Gemeinde Itterbeck, Kreis Grafschaft Bentheim“ und im oberen Teil eine Ordnungsziffer.

### § 3

#### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 14 (Verfügung über Gemeindevermögen) der Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sofern der Vermögenswert den Betrag von 1.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Ziffer 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert des Vertrages 500,00 € übersteigt.
- (3) Der Rat beschließt über die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt.
- (4) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften u. ä.), deren Betrag 1.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Der Rat trifft Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (auf Stiftungen bezogene Rechtsgeschäfte), deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,00 € übersteigt.

### § 4

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Itterbeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 6

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 7

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Itterbeck werden im Internet unter der Adresse [www.uelsen.de](http://www.uelsen.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung "Grafschafter Nachrichten" nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck vom 27.01.1987 außer Kraft.

Itterbeck, den 10.10.2014

Gemeinde Itterbeck

gez. Wanink  
Bürgermeister